

# RS Vwgh 2006/6/30 2006/17/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §33a;

VwGG §58 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/02/0295 B 29. April 2003 RS 3

## Stammrechtssatz

Gemäß § 58 Abs. 1 VwGG hat - da nach §§ 47 - 56 legcit für den Fall der Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde gemäß § 33a legcit nicht anderes bestimmt ist - jede Partei den ihr im Verfahren vor dem VwGH erwachsenden Aufwand selbst zu tragen. Ein Kostenzuspruch findet daher - ungeachtet eines entsprechenden Antrages - nicht statt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006170085.X01

## Im RIS seit

24.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)